



For the Game. For the World.

An die Mitglieder der FIFA

Zirkular Nr. 1200

Zürich, 30. Juli 2009
SG/mav

Änderung der FIFA-Statuten und der Ausführungsbestimmungen zu den Statuten

Sehr geehrte Damen und Herren,

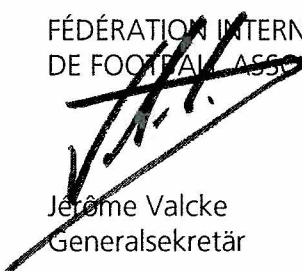
die beim 59. FIFA-Kongress am 3. Juni 2009 in Nassau verabschiedeten Änderungen von Art. 13 Abs. 1 lit. g, Art. 13 Abs. 3, Art. 17 Abs. 1 und Art. 34 Abs. 3 der FIFA-Statuten sowie Art. 18 der Ausführungsbestimmungen zu den Statuten („Ausführungsbestimmungen“) treten am 2. August 2009 in Kraft. Diese betreffen folgende Punkte:

- Gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. g und Art. 17 Abs. 1 der FIFA-Statuten sind die Mitglieder verpflichtet, ihre Belange eigenständig zu bestimmen und sicherzustellen, dass die eigenen Mitgliedsbelange ohne Einflussnahme Dritter bestimmt werden.
- Gemäss Art. 13 Abs. 3 der FIFA-Statuten kann die Verletzung von Art. 13 Abs. 1 lit. g der FIFA-Statuten auch dann zu Sanktionen führen, wenn eine Einflussnahme Dritter ohne ein Verschulden des Mitglieds erfolgt.
- Gemäss Art. 34 Abs. 3 der FIFA-Statuten können Mitglieder der Ständigen Kommissionen erneut ernannt und jederzeit abberufen werden.
- Darüber hinaus wurde Art. 18 der Ausführungsbestimmungen dem Antrag des algerischen Fussballverbands angepasst. Ein Spieler, der sein Recht, die Spielberechtigung für Länderspiele eines anderen Verbands zu erlangen, beanspruchen will, ist nicht länger einer Altersgrenze unterworfen, muss aber weiterhin alle anderen Anforderungen von Art. 18 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen erfüllen.

Wir danken für die geschätzte Kenntnisnahme und Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

FÉDÉRATION INTERNATIONALE
DE FOOTBALL ASSOCIATION



Jérôme Valcke
Generalsekretär

Anlage: FIFA-Statuten, Ausgabe August 2009

Kopie an: FIFA-Exekutivkomitee
Konföderationen
CAS